

Sitzungspolizeiliche Verfügung

Zur Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung in der am 15. Dezember 2025 beginnenden Hauptverhandlung wird gemäß § 176 GVG folgendes angeordnet:

I.

Umfang

1. Die Sitzungspolizei obliegt dem Vorsitzenden. Seine sich daraus ergebenden Befugnisse erstrecken sich
 - a) in örtlicher Hinsicht auf den Sitzungssaal und auf die dem Sitzungssaal vorgelagerten Räume, insbesondere auf den Zugang zum Sitzungssaal,
 - b) in zeitlicher Hinsicht auf die Sitzung, wozu auch die Sitzungspausen, während welcher der Senat an der Gerichtsstelle bleibt, sowie die Zeitspannen vor und nach der Sitzung gehören, an denen sich die Beteiligten oder Zuhörer einfinden bzw. entfernen,
 - c) in persönlicher Hinsicht auf alle Personen, die sich während der angegebenen Zeiten in den erwähnten Bereichen aufhalten.
2. Innerhalb des aufgezeigten örtlichen, zeitlichen und persönlichen Rahmens wird das Hausrecht durch die Sitzungspolizei verdrängt.
3. Das Hausrecht über das Prozessgebäude übt der Präsident des Oberlandesgerichts Koblenz aus.
4. Der wachtmeisterliche Dienst wird in erster Linie von den Bediensteten der Wachtmeisterei, auf Anforderung und nach Bedarf und Verfügbarkeit auch durch Polizeibeamte und Bedienstete der Justizvollzugsanstalten, wahrgenommen.

II.

Zugang zum Sitzungssaal

1. Der Sitzungssaal wird für Besucher an den Hauptverhandlungstagen 30 Minuten vor Sitzungsbeginn geöffnet.
2. Allen Personen, die Zutritt zum Sitzungssaal haben, ist das Mitführen von Waffen und Gegenständen, die geeignet sind, zur Störung der Hauptverhandlung verwendet zu werden, im Sitzungssaal untersagt.

Polizeibeamte, die sich ordnungsgemäß ausweisen, dürfen ihre Waffen mit sich führen. Dies gilt auch für Polizeibeamte, die Zivilkleidung tragen.
3. Zuhörer werden in der Reihenfolge ihres Eintreffens am Einlass zum Prozessgebäude (Si-

cherheitsschleuse) in den Sitzungssaal eingelassen.

Es dürfen nur so viele Zuhörer eingelassen werden, wie Sitzplätze für Zuhörer vorhanden sind. Ein Sitzplatz darf nicht mit zwei Zuhörern besetzt werden. Freiwerdende Sitzplätze sind unverzüglich weiteren Zuhörern zur Verfügung zu stellen, die noch Einlass begehren. Ein nach Sitzungsbeginn freiwerdender Sitzplatz wird nachfolgend neu belegt. „Reservierungen“ sind nicht statthaft. Ausgenommen hiervon sind aufgrund von Sitzungspausen freiwerdende Sitzplätze. Ferner dürfen Medienvertreter ihren Sitzplatz reservieren, wenn sie ihn zur Fertigung erlaubter Ton-, Foto- oder Filmaufnahmen verlassen.

4. Für Medienvertreter stehen im Sitzungssaal 5 reservierte Sitzplätze zur Verfügung. Medienvertreter werden in der Reihenfolge ihres Eintreffens am Einlass zum Prozessgebäude (Sicherheitsschleuse) in den Sitzungssaal eingelassen. Ein Anspruch auf einen bestimmten Sitzplatz besteht nicht. Medienvertreter, die nicht in dem für sie reservierten Bereich Platz gefunden haben, werden wie Zuhörer eingelassen.

Zuhörer können in den für die Medienvertreter reservierten Bereich eingelassen werden, falls dort 10 Minuten vor Beginn der Hauptverhandlung weniger Medienvertreter Einlass begehrt haben, als Plätze vorhanden sind.

Für die Pressestelle des Oberlandesgerichts Koblenz ist stets ein Sitzplatz freizuhalten.

5. Zur Sicherung der Ordnung vor dem Sitzungssaal und des Aufzeichnungsverbotes nach § 169 Abs. 1 Satz 2 GVG können außerhalb des Sitzungssaales Absperrgitter und Sichtblenden errichtet werden.
6. Zur Sicherung eines ordnungsgemäßen Verfahrensablaufs werden Personen, die Zutritt zum Sitzungssaal begehren, nach Maßgabe der folgenden Anordnungen durchsucht.

III.

Ausweiskontrolle und Durchsuchung

1. Eintritt erhalten nur Personen, die sich durch ein gültiges Ausweispapier (Personalausweis, Reisepass oder gleichwertiges Ausweispapier) ausweisen können.
2. Die Ausweispapiere aller Besucher der Hauptverhandlung, abgesehen von den weiter unten ausgenommenen Personen, sind zur Identifizierung abzulichten und danach zurückzugeben. Personendaten dürfen nicht gespeichert oder in Listen erfasst werden. Die Ablichtungen der Ausweispapiere sind VROLG Bonin, ROLG Dr. Keppel oder ROLG Dr. Hamel auszuhändigen. Sofern die Ablichtungen zu dem vorgenannten Zweck nicht mehr benötigt werden, werden sie spätestens an dem auf den Sitzungstag folgenden Werktag vernichtet. Eine Verwendung der Ablichtungen zu anderen Zwecken als zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung der Hauptverhandlung bzw. zur Verfolgung von Störungen ist untersagt.
3. Im Prozessgebäude wird eine Personenkontrollschleuse installiert. Es ist sicherzustellen, dass alle Besucher der Verhandlung die Personenkontrollschleuse in dem jeweiligen Prozessgebäude passieren.
4. Von der Einlasskontrolle ausgenommen sind:
 - a) die Vertreter des Generalbundesanwaltes,
 - b) die sich ausweisende Verteidiger der Angeklagten,
 - c) Polizeibeamte, die sich - sofern nicht persönlich bekannt - durch einen gültigen Dienst-

ausweis ausweisen können,

d) Beschäftigte des Oberlandesgerichts.

5. Nach dem Vorzeigen der Ausweispapiere sind sämtliche Besucher, bei denen das Suchgerät anspricht, durch Abtasten der Kleider und Durchsicht der Behältnisse auf Sprengstoff, Waffen und Gegenstände zu durchsuchen, die geeignet sind, zur Störung der Hauptverhandlung verwendet zu werden. Beanstandete Gegenstände sind in geeigneten Behältnissen in Verwahrung zu nehmen.
6. Die Personenkontrolle ist von Bediensteten der Wachtmeisterei, auf Anforderung und nach Bedarf und Verfügbarkeit auch durch Polizeibeamte und Bedienstete der Justizvollzugsanstalten durchzuführen. Weibliche Personen werden nur von weiblichen, männliche Personen nur von männlichen Beamten durchsucht. Sofern es erforderlich ist, dass zu durchsuchende Personen sich teilweise entkleiden, ist die Durchsuchung in einem separaten Bereich der Einlasskontrolle fortzusetzen; auch hier ist auf die notwendige Diskretion zu achten. Personen, die das Gebäude verlassen und danach wieder betreten (z.B. Zigarettenpause), sind erneut zu durchsuchen.
7. Taschen und Rucksäcke sowie Nahrungsmittel und Getränke jeder Art dürfen nicht in den Sitzungssaal mitgenommen werden. Hiervon ausgenommen sind lediglich alkoholfreie Kaltgetränke in noch verschlossenen 0,5 PET-Flaschen. Zuschauer müssen Mobiltelefone, Funkgeräte, sowie alle internetfähigen Geräte, auch sog. Smartwatches, und sonstige zur Bild- und Tonaufnahme geeignete Geräte in Verwahrung geben. Beanstandete Gegenstände sind in Verwahrung zu nehmen. Den betroffenen Personen ist je eine Marke mit einer fortlaufenden Nummer auszuhändigen, die bei der Rückgabe der verwahrten Gegenstände wieder einzufordern ist. Beim Verlassen des Gerichtsgebäudes sind die verwahrten Gegenstände gegen Vorlage des Ausweises und der ausgegebenen Marke zurückzugeben.
8. Die Verteidiger sowie die Vertreter des Generalbundesanwaltes dürfen ohne Durchsuchung Taschen, mobile Computer und Mobiltelefone mitnehmen. Dasselbe gilt für Sachverständige und Dolmetscher mit der Maßgabe, dass deren Taschen zu durchsuchen sind. Telefonieren ist im Sitzungssaal nicht gestattet. Mobiltelefone sind im Sitzungssaal stummzuschalten.
9. Medienvertreter dürfen internetfähige Geräte, die sie zur Mitschrift benötigen, (zum Beispiel Laptops oder Tablets) und Mobiltelefone in den Sitzungssaal bringen. Diese dürfen ausschließlich im Offlinebetrieb verwendet werden. Das Versenden von Nachrichten, das Abrufen von Daten sowie jegliche Nutzung des Internets im bzw. aus dem Sitzungssaal heraus ist nicht gestattet.
10. Insbesondere in Fällen von Verstößen gegen diese Anordnungen behält sich der Vorsitzende sowohl eine sofortige Verweisung der zuwider Handelnden aus dem Sitzungssaal als auch eine sofortige Änderung der Anordnungen zur Nutzung von internetfähigen Geräten und Mobiltelefonen im Sitzungssaal vor.
11. Personen, die sich nicht in der vorgeschriebenen Weise ausweisen oder sich weigern, sich durchsuchen zu lassen oder beanstandete Gegenstände in Verwahrung zu geben, ist der Zutritt zu versagen. Bei Verfahrensbeteiligten, die sich nicht ausweisen können oder sich weigern, sich durchsuchen zu lassen oder beanstandete Gegenstände in Verwahrung zu geben, ist vor Versagung des Zutritts die Entscheidung der Vorsitzenden einzuholen.

IV.

Ton-, Foto- und Filmaufnahmen

1. Foto-, Film- und Tonaufnahmen sind nur im Umfang der zur Fertigung von Foto-, Film- und/oder Tonaufnahmen erteilten Genehmigungen zulässig. Genehmigungen zur Fertigung von Foto-, Film- und/oder Tonaufnahmen werden Medienvertretern erteilt und sind bei der Pressestelle des Oberlandesgerichts Koblenz (pressestelle.olg@ko.jm.rlp.de) zu beantragen.

Aufnahmen sind im Sitzungssaal nur bis zu dem Zeitpunkt gestattet, in welchem der Senat den Sitzungssaal betritt. Unverzüglich hiernach sind auf Weisung des Vorsitzenden die Aufnahmen einzustellen.

Die Medienvertreter haben die Persönlichkeitsrechte der anwesenden Personen zu wahren. Dies bedeutet insbesondere, dass bei Film- und Fotoaufnahmen der Angeklagten, deren Gesicht unkenntlich zu machen ist.

2. Außerhalb des Sitzungssaales gelten die sich aus dem Hausrecht des Präsidenten des Oberlandesgerichts Koblenz ergebenden und in den Genehmigungen festgelegten Einschränkungen.

V.

In Zweifelsfällen oder wenn ein Verfahrensbeteiligter oder Zuhörer geltend macht, durch den Vollzug der angeordneten Maßnahmen in seinen Rechten beeinträchtigt zu sein, ist die Entscheidung des Vorsitzenden oder, falls dieser nicht erreichbar ist, von ROLG Dr. Keppel, hilfsweise ROLG Dr. Hamel einzuholen.

Gründe:

Die getroffenen Anordnungen dienen der Aufrechterhaltung der Ordnung in der Sitzung (§ 176 GVG). Sie sind erforderlich, um einen störungsfreien Ablauf des Verfahrens zu gewährleisten. Die Anordnungen dienen insbesondere der Sicherheit der Angeklagten und der übrigen Verfahrensbeteiligten.

Der Zulassung von elektronischen Geräten mit Internetzugang im Offlinebetrieb liegen folgende Erwägungen zugrunde: Der mobile Zugang zum Internet sowie damit einhergehend die zeitnahe Einstellung von Bildern und Texten eröffnet die Möglichkeit einer quasi Live-Berichterstattung aus Gerichtssälen, ohne dass Kamerateams im Gerichtssaal optisch in Erscheinung treten. Eine solche Berichterstattung würde – unabhängig von den Regelungen in § 169 Abs.1 S. 2 GVG – zu einem Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht der Verfahrensbeteiligten und der Zeugen führen, die nicht durch das Informations- und Verbreitungsinteresse der Medienschaffenden zu rechtfertigen ist. Bei der Verfahrensgestaltung ist zudem zu beachten, dass die Aussagen von Zeugen und Angeklagten nicht wegen der Scheu vor einem unbeschränkten, unübersehbaren und unsichtbaren Zuhörer- oder Zuschauerkreis erschwert werden. Die dem Gericht zuvörderst obliegende Wahrheitserforschung könnte beeinträchtigt werden, wenn über jede Äußerung in dem Verfahren live und isoliert berichtet werden könnte. Da bereits ein gänzliches Verbot der Nutzung von elektronischen Geräten zulässig wäre (vgl. BVerfG, Einstweilige Anordnung vom 31. Juli 2014 – 1 BvR 1858/14 –, juris), erscheint die Zulassung von elektronischen Geräten im Offlinemodus jedenfalls verhältnismäßig.

Der vorbehaltene Widerruf der Zulassung von internetfähigen Geräten im Offlinebetrieb beruht auf einer Abwägung zwischen den Interessen an einem störungsfreien, der Wahrheit dienenden Verhandlungsablauf und den Interessen der Medienvertreter an einer zeitgemäßen und schnellen Be-

richterstattung. Soweit durch einen Verstoß das in erster Linie dem Verfahren zu Grunde liegende Ziel der Wahrheitsfindung gefährdet wird, kann demnach zur Gewährleistung eines störungsfreien Verhandlungsablaufs die Nutzung vollständig untersagt werden.

Das Gebot, Aufnahmen der Angeklagten nur in anonymisierter Form zu veröffentlichen, ist aus folgenden Gründen gerechtfertigt: Bei der Ermessensausübung sind einerseits die Pressefreiheit und andererseits der Schutz des allgemeinen Persönlichkeitsrechts der Beteiligten, namentlich der Angeklagten und der Zeugen, aber auch der Anspruch der Beteiligten auf ein faires Verfahren (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 20 Abs. 3 GG) sowie die Funktionstüchtigkeit der Rechtspflege, insbesondere die ungestörte Wahrheits- und Rechtsfindung zu beachten (vgl. BVerfG, Beschluss vom 9. September 2016 – 1 BvR 2022/16 –, juris m.w.N.). Muss die Angeklagte im Falle einer Fernsehberichterstattung ihr nicht anonymisiertes Bildnis zeigen, kann hierin eine erhebliche Beeinträchtigung ihres Persönlichkeitsrechts liegen, die im Einzelfall schwerwiegende und nachhaltige Folgen nach sich ziehen kann (vgl. BVerfG a.a.O.). Insbesondere sind auf Seiten der Angeklagten mögliche „Prangerwirkungen“ und Nachteile für die spätere Resozialisierung zu beachten, die durch eine identifizierende Medienberichterstattung bewirkt werden können. Dabei ist gerade auch mit Blick auf die Suggestivkraft des Fernsehens der mögliche Effekt einer medialen Vorverurteilung zu bedenken (vgl. BVerfG, Beschluss vom 19. Dezember 2007 – 1 BvR 620/07 –, BVerfGE 119, 309-330). Auch eine um Sachlichkeit und Objektivität bemühte filmische Berichterstattung stellt in der Regel einen weitaus stärkeren Eingriff in das Persönlichkeitsrecht dar als eine Wort- und Schriftberichterstattung in Hörfunk und Presse. Dies folgt vor allem aus der stärkeren Intensität des optischen Eindrucks und der Kombination von Ton und Bild (vgl. BVerfG, Beschluss vom 27. November 2008 – 1 BvQ 46/08 –, juris). Bei der Gewichtung des Informationsinteresses der Öffentlichkeit ist hingegen der jeweilige Gegenstand des gerichtlichen Verfahrens bedeutsam; bei Strafverfahren ist insbesondere die Schwere der zur Anklage stehenden Straftat zu berücksichtigen, aber auch die öffentliche Aufmerksamkeit für den Prozess, etwa wegen seines Aufsehens erregenden Gegenstands (vgl. BVerfG, Beschluss vom 19. Dezember 2007 – 1 BvR 620/07 –, BVerfGE 119, 309-330).

Unter Berücksichtigung der vorgenannten Grundsätze ist die Anonymisierungsanordnung mit der Presse- und Rundfunkfreiheit vereinbar. Die Tat, die der Angeklagten zur Last gelegt wird, kann zwar die Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit erregen und es steht zu erwarten, dass hierüber in Presse, Rundfunk oder Fernsehen berichtet werden wird. Jedoch rechtfertigt der Gegenstand des Verfahrens keine Individualisierung der Angeklagten, die weder Person des öffentlichen Lebens ist noch sich bislang im Vorfeld der Hauptverhandlung freiwillig einer bebilderten Medienberichterstattung gestellt hat. Es besteht die Gefahr, dass die Angeklagte eine Stigmatisierung erfährt. Die in dem Anonymisierungsgebot liegende Beschränkung der Berichterstattung wiegt nach alledem nicht so schwer, dass sie es rechtfertigen könnte, eventuell mögliche Verletzungen der aufgezeigten schutzwürdigen Belange der Angeklagten zu verantworten (vgl. BVerfG, Beschluss vom 9. September 2016 – 1 BvR 2022/16 –, juris).

Bonin

Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht